OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500914/6/SE**

Datum: **Linz, 23. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Juli 2024, GZ: BHVB/922170070051/22, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Juli 2024, GZ: BHVB/922170070051/22, angeführten Abmessungen auf „ca. 13 m x 2 m" korrigiert und die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Stunde herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Juli 2024, GZ: BHVB/922170070051/22, wurde über Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen konsensloser Errichtung eines Stahlstabgitterzaunes im Seeuferschutzbereich nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte – in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass ihm die angelastete Tat subjektiv nicht vorwerfbar sei. Er habe vor Errichtung des Zauns bei verschiedenen Stellen Erkundigungen eingeholt.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 22. August 2024, eingelangt am 26. August 2024, die Beschwerde samt dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. November 2024 und 13. Mai 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung anwesend.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist (Hälfte-)Eigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde C__ als „Grünland – Grünzug 1“ gewidmet ist.

Der Beschwerdeführer errichtete auf diesem Grundstück entlang der Grundstücksgrenze zum Straßengrundstück (Grundstück Nr. bbb, KG und Gemeinde C__) auf einer Länge von 12,95 m (parallel zum Gehsteig) und 2,51 m (im rechten Winkel dazu) L-förmig einen ca. 2 m hohen Stabstahlgitterzaun auf einem ca. 25 cm breiten Betonsockel. Dieser Zaun ist weniger als 500 m vom Ufer des Attersees entfernt.

Vor Ausführung des Bauvorhabens erkundigte sich der Beschwerdeführer bei den Unternehmen Erdbau Renner und D__ sowie bei der Straßenmeisterei E__ über etwaige Bewilligungspflichten. Diese wurden verneint. Der Beschwerdeführer nahm auch diesbezüglich Kontakt mit dem (damaligen) Amtsleiter der Gemeinde C__ auf, wobei dieser nicht konkret mitteilte, dass keine Bewilligungspflicht bestehen würde. Bei der belangten Behörde informierte sich der Beschwerdeführer nicht.

Die Baggerarbeiten und die Errichtung der Fundamente wurden von den Unternehmen Erdbau Renner und D__ ausgeführt. Der Zaun wurde vom Beschwerdeführer in der ersten Junihälfte errichtet.

Am 15. Juni 2022 stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer konsenslos den gegenständlichen Zaun errichtet hatte, woraufhin dieser mit Eingabe vom 22. Juni 2022 einen Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung einbrachte, welcher mit Eingabe vom 4. August 2022 verbessert wurde.

Die belangte Behörde leitete mit Bescheid vom 19. Juli 2022 ein Verfahren gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ein. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7. November 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

In Entsprechung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Februar 2025, GZ: LVwG-553104/4/BeH – 553105/2, beantragte der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Gattin (abermals) die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben. Weder dieser Antrag noch der Antrag vom 4. August 2022 ist bislang (bescheidmäßig) abgeschlossen.

Der Beschwerdeführer hatte in den Jahren zuvor mehrfach Kontakt mit der Naturschutzbehörde, insbesondere wegen der Sanierung und Sicherung der Seemauer oder dem Anbringen einer Plane als Schutz der Hecke vor Schäden durch die Schneeräumung.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nrn. 54/2019, 125/2020, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[…]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutzgesetz im Bereich von Seen

[…]
(2) Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
a) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
[…]"

III.2. Bewilligungspflichtiges Vorhaben

Das gegenständliche Grundstück ist als Grünland gewidmet und befindet sich im 500 m Seeuferschutzbereich des Attersees. Nach § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. NSChG 2001 bestand zum Tatzeitpunkt (und besteht noch immer) für die Errichtung einer Einfriedung eine Bewilligungspflicht.

III.3. Objektiver Tatbestand

Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer auf dem gegenständlichen Grundstück die Errichtung eines Stahlstabgitterzauns im Ausmaß von 12,95 m x 2 m ausführte.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung lag jedoch zum Tatzeitpunkt nicht vor. Der Tatbestand des § 56 Abs. 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Beschwerdeführer nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht.

Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er sich bei der Straßenmeisterei und den beauftragten Bauunternehmen erkundigt hätte, ob eine Bewilligungspflicht bestehe, und dies verneint wurde, geht deshalb ins Leere, weil diese keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen können. Auch erhielt er vom Amtsleiter der Marktgemeinde Seewalchen über Nachfragen nicht die Information, dass keine Bewilligungspflicht für das Vorhaben bestehe. Als zumindest fahrlässig ist zu werten, dass der Beschwerdeführer obwohl er aufgrund seiner Kontakte in den Vorjahren mit der Naturschutzbehörde wissen musste, dass es für den Seeuferbereich spezielle Vorschriften gibt, sich nicht bei der belangten Behörde über eine allfällige Bewilligungspflicht erkundigte.

Dass ein Behördenvertreter gegenüber dem Beschwerdeführer äußerte, ein Strafverfahren werde nicht eingeleitet, wenn er um nachträgliche Bewilligung

ansuche, ist konkret nicht maßgeblich. Dazu ist festzuhalten, dass dieser in einer Zeugenbefragung angab, gesagt zu haben, dass sich dies mildernd in einem Strafverfahren auswirken könne. Zudem ist so eine Äußerung nicht rechtswirksam verbindlich.

Somit ist die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar, da der Beschwerdeführer mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

III.5.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.3. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer, zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend sind keine Gründe zu werten. Als mildernd sind die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer (Straferkenntnis erging mehr als zwei Jahre nach dem Tatzeitpunkt) sowie das Bemühen des Beschwerdeführers, Informationen einzuholen, ob das Vorhaben einer Bewilligungspflicht unterliegt, zu werten. Zudem ist der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung nach fast drei Jahren noch immer nicht erledigt und es steht nicht fest, ob durch das Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz wesentlich beeinträchtigt wird bzw. welche Interessen überwiegen.

III.5.4. Mangels Angaben des Beschwerdeführers über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten wird von einer durchschnittlichen Pension ausgegangen.

III.5.5. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Wahrung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz, konkret im 500 m Seeuferbereich, ist nicht als gering einzustufen, weshalb die Voraussetzungen eines Ausspruches einer Ermahnung nicht vorliegen.

III.5.6. Insgesamt betrachtet erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Stunde) sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen tat- und schuldangemessen.

Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Aufgrund des Umstandes, dass die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren verringert sich auf 10 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer